

Dringlichkeitsentscheidung

Betr.: Dringlichkeitsentscheidung über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 26. März 2017, hier eingegangen am 30. März 2017, einen verkaufsoffenen Sonntag am 21. Mai 2017 beantragt.

Diesem Antrag sollte durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) entsprochen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o.g. Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Nach den hier eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Organisationen bestehen keine Bedenken gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes.

Zur Durchführung des diesjährigen Gewerbefestes in Niederkrüchten in der beantragten Form ist der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des Gewerbefestes zwingend erforderlich. Da der Haupt- und Finanzausschuss erst am 23. Mai 2017 zu seiner nächsten Sitzung

zusammentritt, ist ein Fall äußerster Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW gegeben, in dem die Entscheidung über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des diesjährigen Gewerbefestes von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen ist.

Wir beschließen hiermit die als Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2017

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Wahlenberg
Ratsmitglied